

Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung  
vom \_\_\_\_\_

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) i. V. m. § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner öffentlichen Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung**

Die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 22.12.2015 wird wie folgt geändert:

„§ 4 Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

§ 4 Abs. 7 c:

Die Anmeldung der Abfallbehältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung ist gebührenfrei.

§ 4 Abs. 10 letzter Satz:

Privathaushalten gleichgestellt sind nicht wirtschaftlich tätige gemeinnützige Vereine und politische Parteien.

**1. - Restabfall/Bioabfall**

- bis 60 l (Blauer Sack)	4,00 EUR/Pauschal
- bis 480 l Anlieferervolumen	10,00 EUR/Pauschal
- ab 480 l Anlieferervolumen in 120 l Schritten jeweils	5,00 EUR/Pauschal
- ab 1.320 l Anlieferervolumen	55,00 EUR/Pauschal
- ab 200 kg	275,00 EUR/t

**15. - Holz A1-A3 und A4 (Fenster mit und ohne Rahmung)**

- bis 60 l Anlieferungsvolumen	4,00 EUR/Pauschal
- bis 240 l Anlieferungsvolumen	12,00 EUR/Pauschal
- ab 240 l Anlieferervolumen in 120 l Schritten jeweils	6,00 EUR/Pauschal
- ab 480 l Anlieferervolumen	24,00 EUR/Pauschal
- ab 200 kg	120,00 EUR/t
- bei Waageausfall	12,00 EUR/240 l

**18. Gartenabfälle**

-Kleinanlieferungen	
bis 1.000 l	Ohne Zusatzgebühr
-Pro weitere 500 l	10,00 EUR/Pauschal

19. – Fremdwiegung/Zwischenwiegung	12,50 EUR/Wiegung
20. – Unbarzahlungen (auf Rechnung)	12,50 EUR/Wiegung

Grundsätzlich wird nach Gewicht abgerechnet. Eine Verwiegung der Abfälle erfolgt unabhängig vom Volumen ab einem Gewicht von 200 kg. Bei Waageausfall des elektronischen Wiegesystems wird nach Kubikmeter abgerechnet. Bei Anlieferungen nach Abs. 10 Nr. 2, welche die zulässige Kleinmenge überschreiten, wird die Kleinmengenregelung in der Abrechnung berücksichtigt.

#### **§ 4 Abs. 11**

Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 4 Abs. 10 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

#### **§ 9 Abs. 4**

Die übrigen Gebühren und Entgelte für sonstige Leistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder Rechnung fällig.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. August 2021 in Kraft. Sie setzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 01. Januar 2021 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den

STADTVERWALTUNG

Marc Weigel

Oberbürgermeister

